



GZ: ABT13-244022/2024-7

Ggst.: lt. Verteiler, Wasserkraftanlage KW Murau, Murauer Stadtwerke  
GesmbH (E-Werk Murau), 8850 Murau, Bahnhofviertel 28,  
Genehmigungsverfahren, Abstauregelung, Kundmachung

## Kundmachung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 29.06.1998, GZ: 3-32 B 2-98/11 wurde der STEWEAG (hinsichtlich ihres Teilbetriebes Wasserkraftwerke als Rechtsvorgängerin der VERBUND Hydro Power GmbH) und der Murauer Stadtwerke GmbH, die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung von drei Stauraumentlandungen der Kraftwerke Bodendorf, St. Georgen und Murau erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 22.03.2005, GZ: FA13A-32.00B 2-05/68, FA13A-3200 U 2-05/65 und FA13A-32.00 M 24-05/13 wurde der VERBUND – Austrian Hydro Power AG (nunmehr VERBUND Hydro Power GmbH), der Murauer Stadtwerke GmbH und der Unzmarkter Kleinwasserkraftwerke AG die wasserrechtliche Bewilligung einer Stauraumspülung der Kraftwerke KW Bodendorf, KW St. Georgen, KW Murau und KW Unzmarkt-Frauenburg innerhalb der Jahre 2005 und 2006 erteilt. Die Stauraumspülung der Kraftwerke wurde beginnend mit 20.5.2006 durchgeführt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 13.11.2007, FA13A-32.00 B 2-07/103, FA13A-32.00U 2-07/90 wurde der VERBUND – Austrian Hydro Power A.G., der Murauer Stadtwerke GmbH und der Unzmarkter Kleinwasserkraftwerke AG die wasserrechtliche Bewilligung von Stauraumspülungen der Kraftwerke KW Bodendorf, KW St. Georgen, KW Murau und KW Unzmarkt Frauenburg bis 31.12.2015 erteilt. Es wurde in diesem Zeitraum eine Stauraumspülung im Jahr 2012 durchgeführt.

Die Betriebserfahrungen in den letzten Jahren, speziell seit 2012, haben gezeigt, dass die hydrologischen Bedingungen für die KW Bodendorf/St. Georgen, KW Murau sowie KW Unzmarkt aufgrund der zunehmenden Größe des Einzugsgebietes nicht immer nach dem hydrologischem Längenschnitt verlaufen.

Aus diesem Grund ist vonseiten der Kraftwerksbetreiber beabsichtigt die vorliegenden Abstauregelungen nunmehr für die Kraftwerke KW Bodendorf, KW St. Georgen, KW Murau und KW Unzmarkt zu separieren, wobei eine enge Abstimmung weiterhin erfolgen soll.

Mit Eingabe vom 10.07.2024 hat die Murauer Stadtwerke GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für die nunmehr aktualisierte Abstauregelung am KW Murau (PZ: 14/410), im Einvernehmen und in Abstimmung mit den Kraftwerksanlagen KW St. Georgen, KW Bodendorf und KW Unzmarkt, angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 01. Oktober 2024**

mit dem Zusammentritt **am Stadtgemeindeamt Murau, Raffaltplatz 10, 8850 Murau**

**um 09:30 Uhr**

anberaunt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 9, 32, 50 Abs. 8 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiter** ist STOLZ Christoph

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist DI Paul Saler

**Gewässerökologischer Amtssachverständiger** ist Dr. Michael HOCHREITER

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht

werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

**Christoph Stolz**  
(elektronisch gefertigt)